

<i>Zweck</i>	<b>§ 1</b>	<sup>1</sup> Die spezielle Landwirtschaftszone bezweckt die bodenunabhängige Produktion von verwertbaren Erzeugnissen aus Tierhaltung und Pflanzenbau.	<i>Gestaltung von Bauten und Anlagen</i>	<b>§ 6</b>	<sup>1</sup> Bauten und Anlagen sind architektonisch hochwertig zu gestalten. Die Bauweise hat sich in Bezug auf Ausmass, Stellung, Gestaltung, Materialien, Umgebungsgestaltung und Bepflanzung dem Standort anzupassen und harmonisch in die Landschaft einzugliedern. <sup>2</sup> Zulässig sind Pult-, Walm-, Krüppelwalm- und Satteldächer. Die Dachflächen sind in einem braunen Farbton zu halten. Für Walm-, Krüppelwalm- und Satteldächer beträgt die Dachneigung zwischen 30° und max. 45°. Für neue landwirtschaftliche Zweckbauten und Pultdächer sind geringere Dachneigungen zwischen 10° bis max. 15° zulässig. <sup>3</sup> Silos sind möglichst unauffällig zu platzieren und farblich der Umgebung angepasst in dunkelbrauner, dunkel- oder graugrüner Farbe zu halten. Firmenaufschriften sind nicht zulässig. <sup>4</sup> Für die Einpassung von Solaranlagen gelten folgende Kriterien: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es sind nach Möglichkeit Indachanlagen vorzusehen.</li> <li>- Solaranlagen sind reflexionsarm und farblich in die Landschaft eingepasst zu erstellen.</li> <li>- Bei Aufdachanlagen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- dürfen die Solarmodule die Dachränder nicht überragen und sind als einheitliche, zusammenhängende Flächen zu gestalten</li> <li>- sind die betreffenden Dächer bis zu den unteren, oberen und seitlichen Dachrändern hin vollständig und ohne Aussparungen mit Solarmodulen zu bedecken.</li> <li>- hat der gesamte Aufbau parallel zur Dachfläche zu erfolgen und die Dachfläche um höchstens 20 cm zu überragen.</li> </ul> </li> </ul> <sup>5</sup> Die Gemeinde zieht zur gestalterischen Beurteilung von Anfragen oder Gesuchen unabhängige Fachpersonen und/oder das Amt für Raumplanung (Fachstelle Heimatschutz) bei. Die Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.
<i>Anforderungen</i>	<b>§ 2</b>	<sup>1</sup> Die spezielle Landwirtschaftszone ist in einem Teilzonen- und Gestaltungsplanverfahren festzulegen. <sup>2</sup> Der Gestaltungsplan hat den Planungsgrundsätzen gemäss dem kantonalen Richtplan (Kapitel L-1.4) zu genügen.			
<i>Nutzung</i>	<b>§ 3</b>	<sup>1</sup> Zulässig sind Bauten und Anlagen, die über die innere Aufstockung hinausgehend der bodenunabhängigen Produktion von verwertbaren Erzeugnissen aus Tierhaltung und Pflanzenbau dienen (§ 16a Abs. 1 und 3 RPG, §§ 34 bis 38 RPV, §§ 37bis Abs. 3 und 58 Abs. 3 PBG). <sup>2</sup> Zur Erfüllung des Zonenzwecks sind insbesondere folgende Bauten und Anlagen zulässig: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stallgebäude wie Zucht- und Mastställe</li> <li>- Futterlagergebäude, Futtersilos und Remisen</li> <li>- Lager-, Aufbereitungs- und Verkaufsräume für Produkte gemäss Abs. 1</li> <li>- Wohnraum, soweit unentbehrlich und für den Landwirtschaftsbetrieb notwendig</li> <li>- Jauchegruben und Mistlagerplätze</li> <li>- Ausläufe für Freilauf inkl. Weidezäune</li> <li>- Notwendige Infrastrukturanlagen (Wege, Plätze, Waschplätze usw.)</li> <li>- Notwendige Anlagen für Heizungen</li> </ul>			
<i>Zuständigkeit, Verfahren</i>	<b>§ 4</b>	<sup>1</sup> Die Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen bedarf der Bewilligung des Bau- und Justizdepartements. Dieses entscheidet über die Zonenkonformität. Die baupolizeiliche und gestalterische Prüfung obliegt der örtlichen Baubehörde. Das Baubewilligungsverfahren richtet sich nach § 38 <sup>bis</sup> Abs. 1 PBG. <sup>2</sup> Vor Einreichung eines Baugesuchs prüft die zuständige Behörde, ob das Bauvorhaben der UVP-Pflicht nach Art. 2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) unterliegt und führt diese gegebenenfalls im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens durch.	<i>Massvorschriften</i>	<b>§ 7</b>	<sup>1</sup> Sofern durch Sondernutzungspläne oder die übergeordnete Bau-, Planungs- und Umweltschutzgesetzgebung keine abweichenden Bestimmungen gelten, sind die folgenden Vorschriften einzuhalten: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Max. Geschosshöhe: 2 Vollgeschosse</li> <li>- Max. Fassadenhöhe: 7.50 m</li> <li>- Max. Gebäudelänge: Für Ställe und landwirtschaftliche Nebenbauten 50 m. Soweit unentbehrlich und für den Landwirtschaftsbetrieb notwendig, kann die Baubehörde im Gestaltungsplanverfahren längere Gebäude mit erhöhten Einpassungsanforderungen ausnahmsweise bewilligen.</li> <li>- Max. Gesamthöhe: Für Silos 12 m. Die Baubehörde kann höhere Silos ausnahmsweise bewilligen, wenn sie an das Gebäude anschliessen und dessen Gesamthöhe nicht wesentlich überragen.</li> </ul>
<i>Bestehende Bauten und Anlagen</i>	<b>§ 5</b>	<sup>1</sup> Die zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage der vorliegenden Nutzungsplanung bestehenden Bauten und Anlagen sind rechtmässig bewilligt worden. Es gilt § 34 <sup>ter</sup> PBG.			